



AUSBLICK IN DAS KOMMENDE JAHR 2019

Das Jahr 2018 neigt sich langsam aber sicher dem Ende zu. Diese Gelegenheit möchten wir nutzen, um Sie schon jetzt über die geplanten Neuerungen im kommenden Jahr zu informieren.

Gemäß dem Mindestlohngesetz wird der gesetzliche Mindestlohn alle zwei Jahre neu festgelegt und beträgt seit dem 01.01.2017 8,84 EUR pro Stunde. Nach Beratungen der Mindestlohn-Kommission soll der **gesetzliche Mindestlohn zum 01.01.2019 auf 9,19 EUR** und zum 01.01.2020 auf 9,35 EUR pro Stunde angehoben werden.

Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld bleibt mit 0,06 % für das Kalenderjahr 2019 konstant.

Ab dem 01.01.2019 sieht das GKV-Versichertenentlastungsgesetz eine paritätische Finanzierung der möglichen individuellen Zusatzbeiträge der Krankenkassen vor. Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden damit im kommenden Kalenderjahr wieder zu gleichen Teilen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen werden.

Mit dem Familienentlastungsgesetz steigt das Kindergeld um 10 EUR je Kind und Monat weiter an. Für das erste und zweite Kind bedeutet das jeweils 204 EUR, 210 EUR für das dritte Kind und 235 EUR für jedes weitere Kind. Die Erhöhung des Kindergelds erfolgt jedoch erst ab Juli 2019.

Ein Gesetzesentwurf über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung sieht vor, dass der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung auf 18,6 % und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 24,7 % festgesetzt werden soll. Im Vergleich

zum Jahr 2018 bedeutet das keine Veränderung. Mit dem Entwurf will der Gesetzgeber zudem dafür sorgen, dass der Beitragssatz die Marke von 20 % bis zum Jahr 2025 nicht über- und die Marke von 18,6 % nicht unterschreitet.

Mit dem Gesetzesentwurf zur Anpassung des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung soll der Beitragssatz ab 2019 um 0,5 % und damit auf 3,5 % angehoben werden.

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung soll hingegen sinken. Geplant ist eine gesetzliche Absenkung von 3,0 % auf 2,6 % und eine zusätzliche Absenkung bis Ende 2022 per befristeter Verordnung um nochmals 0,1 %. Der Beitragssatz würde ab dem 01.01.2019 damit bei 2,5 % liegen.

Hinweis:

Noch nicht alle geplanten Änderungen sind bereits in Stein gemeißelt. Teilweise befinden sich die Entwürfe noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren, teilweise steht die Zustimmung des Bundesrats noch aus. Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Barbara Lux-Krönig

Wirtschaftsprüferin | Steuerberaterin

Maximilian Appelt

Rechtsanwalt | Steuerberater